

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel GmbH

1. Allgemeines.

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen einschließlich ggf. darin enthaltener oder mit den Waren ausgelieferter Software und Nebenleistungen, wie z. B. Inbetriebnahmen, Vorschläge und Beratungen, wenn im Vertrag ausdrücklich auf diese Bedingungen verwiesen wird. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Enthalten unsere Lieferungen Software (s. Ziffer 1.1), gelten vorrangig unsere Lizenzbedingungen; enthalten unsere Lieferungen Open Source Software (nachfolgend „OSS“), so gelten vorrangig vor allen kollidierenden Lizenz- und sonstigen auf die Lieferungen bezogenen Bedingungen die jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen. Diese Lizenzbedingungen liefern wir zusammen mit den Waren aus oder stellen sie dem Kunden auf Anfrage vorab zur Verfügung. Soweit die OSS-Lizenzbedingungen eine abweichende Art der Zurverfügungstellung der jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen vorsehen, werden wir diese zudem auf dem vorgesehenen Kommunikationsweg zur Verfügung stellen.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden) kommen erst durch unsere ausdrückliche Bestätigung zustande. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen) sind, sofern gesetzlich keine strengeren Formvorschriften bestehen, in Schrift- oder Textform abzugeben.

1.4 Die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

1.5 Die Liefergegenstände entsprechen, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, den geltenden gesetzlichen Produktanforderungen, einschließlich Arbeits- und Umweltvorschriften, im deutschen Markt. Im Fall des Exports durch den Kunden obliegt es allein dem Kunden, die Produktkonformität für das jeweilige Zielland sicherzustellen und die notwendigen Dokumente und Zulassungen für das jeweilige Zielland zu beschaffen.

2. Preise.

2.1 Es gelten die zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarten Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie gelten zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Ort, einschließlich Verladung (Anlagen und Umrüstungen FCA – Incoterms 2020, Ersatzteile DAP – Incoterms 2020). Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Preise ohne Verpackung.

2.2 Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder in Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Auftrags außerhalb Deutschlands anfallen, sind vom Kunden zu tragen.

2.3 Die vereinbarten Preise gelten nur bei Abnahme der vereinbarten Mengen.

2.4 Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Zahlungsbedingungen.

3.1 Die Zahlungsbedingungen für die Lieferung von Anlagen und Umrüstungen werden auftragsbezogen vereinbart. Ersatzteile werden, falls nicht anders vereinbart, grundsätzlich nur gegen Vorkasse versandt.

3.2 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

3.3 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.4 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung –

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel GmbH

sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.5 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Eigentumsvorbehalt.

4.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

4.2 Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde das (Mit-)Eigentum an der dadurch entstehenden Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

4.3 Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z. B. im Rahmen eines Werk- oder Werkliefervertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltware sind dem Kunden nicht gestattet.

4.4 Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen und Factoring-Verträgen, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber in Textform zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

4.5 Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltware an uns sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Das Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Gleiche gilt für die Rücknahme der Vorbehaltware.

4.6 Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltware (z. B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.

4.7 Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltware – gleich in welchem Zustand – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen, und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Faktorenwert unserer Rechnungen.

4.8 Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.

4.9 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Lieferung.

5.1 Änderungen und Ergänzungen nach Vertragsschluss bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

5.2 Liefergrenzen (Schnittstellen) und Leistungsausschlüsse sind in der Beschreibung des Liefer- und Leistungsumfanges der Auftragsbestätigung festgelegt.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel GmbH

5.3 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgen unsere Lieferungen für Anlagen und Umrüstungen FCA – Incoterms 2020 an den in der Auftragsbestätigung genannten Ort. Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung zur Abholung durch den Kunden an den in der Auftragsbestätigung genannten Ort. Der Transport an einen anderen Ort ist nicht Bestandteil unseres Liefer- und Leistungsumfangs, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Für Ersatzteillieferungen erfolgt die Lieferung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, DAP – Incoterms 2020 an den vom Kunden in der Bestellung genannten Ort.

5.4 Sofern der Transport von uns organisiert wird und/oder die Frachtkosten von uns übernommen werden, sind erkennbare Transportschäden unverzüglich bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Transportschäden spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung anzuzeigen, sonst wird die einwandfreie Ablieferung vermutet.

6. Lieferzeit und Lieferungshindernisse.

6.1 Lieferfristen bzw. Liefertermine werden individuell vereinbart. Einseitige Angaben sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Liefertermine verschieben sich entsprechend um die Zeit zwischen Vertragsschluss und Vorliegen aller Liefervoraussetzungen. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Bereitstellung der Ware an der vereinbarten Versandstelle unseres liefernden Werks bzw. Lagers.

6.2 Bei Liefergegenständen, die wir nicht selbst herstellen, ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten, es sei denn, die verspätete bzw. Falsch- oder Nichtbelieferung ist durch uns zu vertreten.

6.3 Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, im Falle eines nicht absehbaren Endes der Lieferverzögerung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen oder andere, von uns nicht zu vertretende, nicht abwendbare Ereignisse (Nichtverfügbarkeit von Waren und Leistungen, z. B. durch Epidemien, Kriege, terroristische Anschläge) gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem unserer Lieferanten eintreten.

6.4 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aber nur, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Für Schadensersatzansprüche wegen Verzug gilt Ziffer 13.

6.5 Kommt der Kunde schuldhaft in Annahmeverzug, in Verzug mit der Abnahme der Lieferung, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen und/oder vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten. Zudem sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden.

7. Zusätzliche Leistungen.

7.1 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Wunsch des Kunden ausgeführt werden, werden nur mit unserer Zustimmung Vertragsbestandteil. Soweit die Parteien für solche Leistungen keine besondere Vergütungsvereinbarung getroffen haben, werden diese nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen zusätzlich vergütet. Diese Verrechnungssätze können bei Bedarf bei uns angefordert werden.

7.2 Für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr) werden Zuschläge nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

7.3 Von uns nicht zu vertretende Wartezeiten und/oder wiederholte An- bzw. Abreisen werden nach Zeit- und Fahrtkosten der jeweilig gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

7.4 Sollte eine Inbetriebnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht beginnen können oder abgebrochen werden, wird diese Inbetriebnahme voll berechnet und die erneute Aufnahme bzw. Fortführung der Inbetriebnahme zusätzlich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

8. Rücknahme.

Die Rücknahme von Material aus unseren Lieferungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel GmbH

9. Leistungs-, Verbrauchs- und Emissionswerte; Inspektionen und Werksabnahmen.

9.1 Die Leistungs-, Verbrauchs- und Emissionswerte werden im Vertrag verbindlich vereinbart.

9.2 Sollte die Durchführung von Inspektionen oder Abnahmen im Herstellwerk durch den Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte gewünscht sein, so müssen diese vom Kunden frühzeitig mit Bosch vereinbart werden. Die Kosten für solche Inspektionen oder Werksabnahmen sind vom Kunden zu tragen.

10. Inbetriebnahme.

10.1 Soweit eine Inbetriebnahme durch uns vereinbart ist, wird der Termin für Inbetriebnahmen im Inland mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen, im Ausland mit einem Vorlauf von mindestens acht Wochen, zwischen dem Kunden und uns vereinbart. Zu Inbetriebnahmen oder anderen Einsätzen vor Ort in Gebieten, für die eine (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht, sind wir nicht verpflichtet.

10.2 Die vom Kunden beizubringenden Unterlagen gemäß Inbetriebnahme-Checkliste hat der Kunde spätestens zwei Tage vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Inbetriebnahme-Checkliste wird dem Kunden von uns vor Inbetriebnahme zugesendet. Zusätzlich hat der Kunde sicherzustellen, dass die Anlage betriebsbereit montiert ist, und dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Versorgung der Anlage mit allen notwendigen Energieträgern und Medien sowie eine ausreichende Leistungsabnahme gesichert sind.

10.3 Zur Durchführung der Inbetriebnahme sind wir nur verpflichtet, wenn vor Beginn der Inbetriebnahme alle bis dahin nach dem Vertrag fälligen Zahlungen bei uns eingegangen sind.

10.4 Die Inbetriebnahme erfolgt im Rahmen der jeweiligen technischen Erfordernisse und Gegebenheiten mit dem Ziel der vertragsgemäßen Funktion der Anlage. Notwendige Änderungen und Ergänzungen an der Anlage während der Inbetriebnahme bleiben vorbehalten. Die erfolgreiche Inbetriebnahme wird schriftlich im Inbetriebnahmeprotokoll dokumentiert und ist vom Kunden zu bestätigen.

10.5 Der Kunde hat sämtliche Voraussetzungen, die für eine ungestörte Inbetriebnahme und eine sichere Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlage notwendig sind, zu schaffen. Die notwendigen Voraussetzungen ergeben sich aus der Inbetriebnahme-Checkliste sowie den folgenden Regelungen. Der Kunde hat sein Personal zur Einweisung und Hilfestellung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden beizubringen. Für unseren Liefer- und Leistungsumfang stellen wir dem Kunden auf Anforderung die notwendigen Unterlagen bei. Die von Behörden oder anderen Dritten geforderten Nachweise sowie ggf. dafür erforderliche Messgeräte sind vom Kunden beizustellen.

11. Sach- und Rechtsmängel.

11.1 Soweit sich aus diesen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. Für Rechtsmängel, die in der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten Dritter begründet sind, gilt Ziffer 12.

11.2 Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder – soweit keine Produktbeschreibung vorliegt – dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Sachmangel dar.

11.3 Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als wir die Garantie ausdrücklich als solche erklärt haben. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflusst hat. Garantien, die unsere Lieferanten in Garantieerklärungen, der einschlägigen Werbung oder in sonstigen Produktunterlagen übernehmen, sind nicht durch uns veranlasst. Sie verpflichten ausschließlich den Lieferanten, der diese Garantieübernahme erklärt. Absatz 1 dieser Ziffer bleibt unberührt.

11.4 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen nachkommt.

11.5 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns oder unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder unsachgemäße Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel GmbH

11.6 Erfolgt die Nutzung des Vertragsgegenstandes an einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Ort oder außerhalb Deutschlands, erstatten wir die zum Zweck der Nacherfüllung (Ziffer 11.5) oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nur in der Höhe, in der sie entstanden wären, wenn der Liefergegenstand an dem vertraglich vorgesehenen Standort bzw. innerhalb Deutschlands installiert wäre.

11.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei Fehlern, die nach Gefahrenübergang infolge z. B. natürlichen Verschleißes, der Verletzung von Planungs-, Bedingungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Aufbewahrung oder Aufstellung oder durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die gelieferte Ware entstanden sind. Die Produktdokumentation (Bedingungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften) gehört zum Lieferumfang des Produkts. Zusätzlich ist diese bei Dampfkesseln sowie Heiß- und Warmwasserkesseln auf Anfrage erhältlich.

11.8 Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die nachstehenden Fristen:

11.8.1 Soweit nicht ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB vorliegt, verjähren Ansprüche wegen Mängeln an Blockheizkraftwerken und Ersatzteilen in 12 Monaten und Ansprüche wegen Mängeln an anderen Liefergegenständen in 24 Monaten.

11.8.2 Die Verjährung beginnt bei Anlagen und mit Anlagen mitgelieferten Zubehör- oder Ersatzteilen mit der Inbetriebnahme der Anlage, spätestens jedoch drei Monate nach dem vereinbarten Liefertermin, sofern wir zu diesem Zeitpunkt lieferbereit waren.

11.9 Unabhängig von den vorstehenden Verjährungsfristen ergibt sich die Lebensdauer eines Verschleißteiles (z. B. Anoden, Batterien, Dichtungen, Elektroden, Entschwefelungskartuschen, Filter/Siebe, Filtertrockner, Lampen, Öldüsen, Schamotte, Sicherungen und Thermoelemente oder Verbrauchsartikel wie z. B. Dichtmasse oder Granulate) aus dessen Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (übliche Lebensdauer). Diese kann deutlich kürzer sein als die in Ziffer 11.8 genannten Fristen. Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.

11.10 Der Kunde hat uns die Betriebsaufzeichnungen des Betreibers und, soweit die Wartung nicht durch uns durchgeführt wurde, die Wartungsprotokolle der Anlage zur Prüfung des Vorliegens eines Gewährleistungsfalles auf Anforderung umgehend zur Verfügung zu stellen.

11.11 Im Zuge der Nachbesserung ersetzte Teile werden unser Eigentum.

11.12 Bei Software genügen wir unserer Pflicht zur Nachbesserung, wenn wir eine Softwareversion bereitstellen, die den Mangel nicht mehr enthält. Die Installation von Software, die im Rahmen der Nacherfüllung bereitgestellt wird, liegt in der Verantwortung des Kunden, soweit die Installation für den Kunden technisch möglich ist. Für Software kann die Nachbesserung auch durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Umgehung des Mangels erfolgen, soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

11.13 Wir führen Nachbesserung oder Ersatzlieferung grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklären.

11.14 Wir haften nicht für Schäden durch Inbetriebnahmen, die nicht durch uns vorgenommen oder veranlasst wurden.

11.15 Für Schadenersatzansprüche gelten im Übrigen Ziffer 12 und 13. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

11.16 Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen übernommen haben, haften wir hierfür nur insoweit, als wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen nach unserer Wahl berichtigen oder neu erbringen. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit wir nicht gemäß Ziffer 12 oder 13 haften.

12. Schutz- und Urheberrechte.

12.1 Wir haften für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) ergeben, die in der Bundesrepublik Deutschland Wirkung entfalten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde oder Endkunde bzw. ein unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörendes Unternehmen Eigentum oder Nutzungsrechte an den Schutzrechten hat oder hatte.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel GmbH

12.2 Der Kunde muss uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und uns Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf unser Verlangen – soweit möglich und zulässig – hat uns der Kunde die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

12.3 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, (i) für die ein Schutzrecht verletzenden Lieferungen ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) die Lieferungen so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder (iii) die Lieferungen durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Lieferungen zu ersetzen. Wir behalten uns vor, diese uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

12.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn die Lieferungen gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einer anderen, nicht von uns stammenden oder freigegebenen Sache (einschließlich Software) folgt oder (v) wenn die Lieferungen nicht vertragsgemäß verwendet werden.

12.5 Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach Maßgabe der Ziffer 13. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt die Ziffer 11.8 entsprechend. Weitergehende als die in dieser Ziffer 12 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

13. Haftung.

13.1 Auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z. B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

13.2 Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

13.3 Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

13.4 13.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14. Geheimhaltung, Datenschutz.

14.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle durch uns zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse und geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmale, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, sowie sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen), unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz erkennt der Kunde an, dass unsere Geheimhaltungsmaßnahmen angemessen sind.

14.2 Vertrauliche Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weitergabe durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen vertrauliche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden; der Kunde ist ohne entsprechendes Einverständnis auch nicht berechtigt, die Liefergegenstände zurückzubauen (sog. reverse engineering).

14.3 Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen weitergegeben wurden. In diesem Fall hat sich der Kunde nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass diese weitergegebenen vertraulichen Informationen von dem unautorisierten Empfänger nicht weitergegeben/-verwendet und gelöscht werden. Auf unsere Anforderung sind alle vertraulichen Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Wir behalten uns alle Rechte an den vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie beispielsweise Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz) vor. Soweit uns diese von Dritten

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel GmbH

zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

14.4 Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus einer von uns bereitgestellten Datenschutzerklärung oder einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zur Datenverarbeitung. Der Kunde stellt die von uns bereitgestellte Datenschutzerklärung seinen an der Erfüllung des Vertragsverhältnisses beteiligten Erfüllungsgehilfen zur Verfügung.

14.5 Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen Daten korrekte Daten anzugeben. In dem Fall von nicht korrekten personenbezogenen Daten können wir unsere vertraglichen Verpflichtungen ggf. nicht erfüllen.

14.6 Für den Fall, dass Teile der Lieferungen zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer aus Produktsicherheitsgründen erforderlichen Feldaktion werden, ist der Kunde verpflichtet, uns bei der Ermittlung der von einer solchen Feldaktion betroffenen Abnehmer des Kunden durch Mitteilung der Adress- und Kontaktinformationen zu unterstützen.

14.7 Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den bereitgestellten Datenschutzhinweisen, die unter <https://www.bosch-industrial.com/agbs> zur Verfügung stehen.

15. Exportkontrolle.

15.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen.

15.2 Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt.

15.3 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 15.1 und 15.2 genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.

15.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen gehören. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde uns diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.

15.5 Übergibt der Kunde unsere Lieferungen an einen Dritten (einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden), verpflichtet sich der Kunde, die Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

15.6 Unsere Haftung für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund unserer Verweigerung der Vertragserfüllung oder aufgrund unserer Kündigung dieses Vertrages gemäß den Ziffern 15.1, 15.2, 15.4 und 15.5 ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand.

16.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart). Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden (i) an unserem Sitz, (ii) am Sitz unserer den Auftrag ausführenden Betriebsstätte, (iii) am Sitz des Kunden, oder (iv) am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für gewerbliche und industrielle Anlagen der Bosch Industriekessel GmbH

17. Teilnichtigkeit.

17.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.